

**FÖRDERGEMEINSCHAFT
DES
FACHBEREICHS MASCHINENBAU
UND DES
FACHBEREICHS ELEKTRO- UND INFORMATIONSTECHNIK
DER FACHHOCHSCHULE HANNOVER E. V.**

Anschrift: Fördergemeinschaft der Fachbereiche M und E
Fachhochschule Hannover e. V.
Ricklinger Stadtweg 120
30459 Hannover
Tel.: 0511 / 9296 1252
Fax: 0511 / 9296 1111

Satzung

Inhalt:

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Ziel der Fördergemeinschaft
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Vereinsorgane
- § 5 Mitgliederversammlung
- § 6 Vorstand
- § 7 Rechnungsprüfer
- § 8 Satzungsänderungen
- § 9 Auflösung der Vereinigung
- § 10 Neufassung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Vereinigung führt den Namen:
"Fördergemeinschaft des Fachbereichs Maschinenbau und des Fachbereichs Elektro- und Informationstechnik der Fachhochschule Hannover e.V. (FFH)".
Die FFH ist eine Vereinigung von Freunden und Förderern dieser Fachbereiche der Fachhochschule Hannover.
- (2) Sie ist ein eingetragener Verein und hat ihren Sitz in Hannover. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel der Fördergemeinschaft des Fachbereichs Maschinenbau und des Fachbereichs Elektro- und Informationstechnik der Fachhochschule Hannover e.V.

- (1) Das Ziel der Fördergemeinschaft ist es, die Lehre und Forschung an der Fachhochschule über die Zusammenarbeit mit der Industrie zu fördern und zu pflegen.
- (2) Maßnahmen um dieses Ziel zu erreichen sind u.a.
 - a) gezielte Verwendung der Sach- und Geldspenden für die Weiterentwicklung der Lehre und Forschung an der Fachhochschule
 - b) wissenschaftlich - technische Vorträge
 - c) Zuwendung für die Ausbildung wirtschaftlich bedürftiger Studierender
 - d) Verleihung von Preisen an Studenten oder Absolventen der Fachbereiche E und M als Anerkennung für besondere wissenschaftliche Leistungen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (4) Die Geldmittel werden durch die regelmäßigen Jahresbeiträge der Mitglieder und Spenden aufgebracht.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der FFH können natürliche und juristische Personen, Firmen, Körperschaften und Vereinigungen werden.
Die Aufnahme muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die erfolgte Aufnahme wird schriftlich durch den Vorstand bestätigt. Die "Ingenieurvereinigung der Fachhochschule Hannover (IFH)" gehört der FFH als korporatives Mitglied an.

- (2) Ehrenvorsitzender oder Ehrenmitglied kann werden, wer die Zwecke der FFH in hervorragender Weise gefördert oder sich um die Fachbereiche E und M besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes mit Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (3) Beendigung der Mitgliedschaft
- a) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod einer natürlichen Person, Liquidation oder Konkurs von Firmen oder Auflösung von Verbänden.
 - b) Die Mitgliedschaft endet durch den Austritt, der zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden muss.
 - c) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der den übrigen Mitgliedern die Fortdauer der Mitgliedschaft des auszuschließenden Mitglieds unzumutbar macht. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Beitragszahlung mehr als sechs Monate im Verzug ist.
 - d) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Ausschluss ist vom Vorstand oder einem Zehntel der Mitglieder zu beantragen. Das auszuschließende Mitglied ist einen Monat vor der Mitgliederversammlung von dem Ausschlussantrag zu unterrichten. Ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme in schriftlicher Form zu geben.
- (4) Rechte und Pflichten der Mitglieder
- Jedes Mitglied hat Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zur Mitgliederversammlung einzubringen, über die beraten und abgestimmt werden muss. Firmen, Behörden und Vereinigungen als Mitglieder der FFH benennen dem Vorstand eine Person, die ihre Rechte der FFH gegenüber wahrnehmen soll und sie bei der Mitgliederversammlung vertritt.
- Alle Mitglieder haben die Pflicht, die Satzung sowie die von den Vereinsorganen im Rahmen der Satzung gefassten Beschlüsse zu befolgen und die FFH bei der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben nach bestem Können zu unterstützen.
- (5) Mitgliedsbeitrag
- Die Mitglieder verpflichten sich zur laufenden Zahlung von Jahresbeiträgen, deren Höhe sie nach Selbsteinschätzung festlegen. Die Höhe der Mindestbeiträge legt die Mitgliederversammlung fest. Der Jahresbeitrag wird im Januar jeden Jahres fällig. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§4 Vereinsorgane

Organe der FFH sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

§5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen .
 - a) als ordentliche Mitgliederversammlung
 - b) als außerordentliche Mitgliederversammlung falls mindestens ein Zehntel der Mitglieder dieses schriftlich, unter Angabe der Beratungspunkte, beim Vorstand beantragt
 - c) wenn es der Vorstand für erforderlich hält.
- (2) Jährlich findet mindestens einmal eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich, unter gleichzeitiger Bekanntgabe der vom Vorstand festgelegten Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung beantragen.
Rechtzeitig gestellte Anträge sind vor Eintritt in die Tagesordnung durch den Versammlungsleiter bekannt zugeben. Ihre Aufnahme in die Tagesordnung kann nur durch Beschluss der Versammlung abgelehnt werden.
- (4) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, geleitet.
- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet, außer in den in der Satzung festgelegten Ausnahmen, mit einfacher Stimmenmehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Versammlung.
- (7) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - Entgegennahme des Kassenberichtes und des Haushaltsplanes des Geschäftsführers
 - Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes
 - Bestellung von Rechnungsprüfern
 - Beschlussfassung über die Beitragsfestsetzung, über Satzungsänderungen und über die Auflösung der FFH
 - Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern
 - Ausschluss von Mitgliedern auf Antrag des Vorstandes oder eines Zehntels der Mitglieder.

- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift wird den Mitgliedern auf Wunsch zugestellt.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
- dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Geschäftsführer,
 - dem Schriftführer,
 - den Dekanen E und M und dem Vorsitzenden der IFH als Beisitzer.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 des BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Geschäftsführer.
- Die FFH wird durch zwei Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB in Gemeinschaft vertreten.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der FFH. Er ist zuständig für die Einhaltung der Satzung, die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, Erstellung des Geschäftsberichtes und des Haushaltsplanes, die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, die Aufnahme von Mitgliedern und für alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (5) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden auf Vorschlag der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitgliedsfirmen und Verbände gewählt.
- (6) Scheidet der Vorsitzende während seiner Amtsperiode aus seinem Amt aus, so tritt der stellvertretende Vorsitzende bis zur Neuwahl eines Vorsitzenden durch die folgende ordentliche Mitgliederversammlung an seine Stelle. In diesem Fall ist die Wahlzeit auf die für die übrigen Vorstandsmitglieder verbleibende Wahlzeit beschränkt.
- (7) Der Geschäftsführer wird von den Professoren der Fachbereiche E und M vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung gewählt. Er muss Mitglied der FFH sein.
- (8) Der Schriftführer hat über jede Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung eine Niederschrift anzufertigen, die von ihm zu unterschreiben ist. Er unterstützt den Geschäftsführer in seiner Arbeit.
- (9) Der Schriftführer wird von den Professoren der Fachbereiche E und M vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung gewählt. Er muss Mitglied der FFH sein.

- (10) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens vier seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der Stellvertreter.

§ 7 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie überprüfen die Kassenbelege und Richtigkeit der Durchführung und berichten der Mitgliederversammlung. Ihre Amtsdauer beträgt drei Jahre.

§ 8 Satzungsänderungen

- (1) Eine Änderung der Satzung kann nur von einer ordentlich einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Die beabsichtigten Änderungen müssen den Mitgliedern mit der Einladung schriftlich mitgeteilt werden.

§ 9 Auflösung der Vereinigung

- (1) Die Auflösung der FFH kann nur durch eine, lediglich zu diesem Zweck ordentlich einberufene Mitgliederversammlung mit mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Land Niedersachsen, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der im § 2 angegebenen Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Die Auflösung oder Aufhebung wird vom Vorstand durchgeführt.

§ 10 Neufassung

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 04.05.2006 beschlossen und ersetzt die Satzung vom 01.03.1954 in der Fassung vom 17.12.2003.